

# Der erbschaftsteuerliche Vorababschlag für sog. Familienunternehmen:

Eine kritische Analyse der Bewertungsrelevanz von Verfügungsbeschränkungen

## Zivilrechtliche Ausgangslage

- Typus Familienunternehmen: Bestandsinteressen als primäres Ziel
- Anteilsvinkulierung zur Zielerreichung

## Problem

Bewertung der verfügungsbeschränkten Anteile im Rahmen der (vorweggenommenen) Erbfolge

## Der Vorabschlag für sog. Familienunternehmen (§ 13a Abs. 9 ErbStG)

Ein Widerspruch zur Bewertung? Oder sind die Bewertungsregeln ein Widerspruch zu den verfassungsgerichtlichen Vorgaben?

### 1. Stufe (Bewertung): Bereicherung des Erwerbers

#### § 9 BewG

- (1) Bei Bewertungen ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, der gemeine Wert zugrunde zu legen.
- (2) Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.  
<sup>3</sup>Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.
- (3) <sup>1</sup>Als persönliche Verhältnisse sind auch **Verfügungsbeschränkungen** anzusehen, die in der Person des Steuerpflichtigen oder eines Rechtsvorgängers begründet sind. <sup>2</sup>Das gilt insbesondere für Verfügungsbeschränkungen, die auf letztwilligen Anordnungen beruhen.

### 2. Stufe (Verschonung) Steuerbefreiung?

#### § 13a ErbStG

- (9) <sup>1</sup>(...) **Abschlag gewährt, wenn** der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung Bestimmungen enthält, die (...)
2. **die Verfügung über die Beteiligung an der Personengesellschaft oder den Anteil an der Kapitalgesellschaft auf Mitgeschafter, auf Angehörige im Sinne des § 15 der AO oder auf eine Familienstiftung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) beschränken und (...)** und die Bestimmungen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. (...)



### Forschungsfragen:

- Auslegung von § 9 Abs. 2 und 3 BewG in Anbetracht verfassungsgerichtlicher Vorgaben und aufgrund der Neuregelung des § 13a Abs. 9 ErbStG
- Analyse des Vorababschlags für sog. Familienunternehmen (§ 13a Abs. 9 ErbStG) bezüglich der Notwendigkeit einer Verfügungsbeschränkung und hinsichtlich seiner systematischen Stellung (Ist der Vorababschlag eine Bewertungs- oder eine Steuerbefreiungsvorschrift?)